

BEKANNTMACHUNG DER STADT WOLGAST

Betrifft: 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast

hier: Öffentliche Auslegung gem.§ 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung Wolgast am 01.09.2014 gebilligte Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die zugehörige Begründung werden im Zeitraum

vom **25.09.2014** bis einschließlich zum **27.10.2014**

während folgender Zeiten:

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

beim Fachdienst Bauen der Stadt Wolgast, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, 5. Etage öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen ergänzend auch im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link , Bekanntmachungen ' zugänglich.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft das Stadtgebiet Wolgast im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Heberleinstraße und beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage an diesem Standort.

Zu dem Planentwurf sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz gem. § 1a (3) BauGB und Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG als Bestandteil des Umweltberichts zum vorzeitigen B-Plan Nr. 26 (Kunhart Freiraumplanung, Neubrandenburg, 08/2014).

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz dient der Quantifizierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, der mit der Plandarstellung der 4. Änderung des F-Plans planungsrechtlich vorbereitet wird, und der Ermittlung von Kompensationserfordernissen zum Ausgleich dieses Eingriffs. Beurteilt werden insbesondere die zu erwartenden Flächenversiegelungen, Biotopbeeinträchtigungen, Verschattungswirkungen der geplanten Modultische sowie kurzzeitigen Störungen im Boden durch Bautätigkeiten.


In der Artenschutzprüfung wird untersucht, ob durch die geplante PV-Anlage auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände trifft – also ob erhebliche Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten ausgelöst werden und ob diese gemindert bzw. kompensiert werden können.

- Analyse der Reflexionswirkung der geplanten Photovoltaikanlage auf der Grundlage des vorzeitigen B-Plans Nr. 26 (Solarpraxis engineering GmbH, 03/14).

In der Untersuchung werden potenzielle Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage auf bestehende Nutzungen im Umkreis ermittelt und Planungsanforderungen formuliert, die der Vermeidung nachteiliger Blendwirkungen dienen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wolgast, 05.09.14


Weigler
Bürgermeister



Übersichtsplan zur 4. Änderung und redaktionellen Berichtigung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast



betreffend das Stadtgebiet Wolgast im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Heberleinstraße sowie
im Bereich der nördlichen Schlossinsel